

# ZH\_OBERGERICHT SB220525 vom 5. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220525](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220525)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220525 du 5 décembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220525 del 5 dicembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung, die Gesamtstrafenbildung und die Wahl der Straftat sind vollständig und korrekt und es ist, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf zu verweisen (vgl. Urk. 64 S. 72 ff.).

#### E. 1.2

Hinsichtlich der Strafrahmen ist festzuhalten, dass eine vollendete schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren zu bestrafen ist, der Angriff im Sinne von Art. 134 StGB mit Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe und der Raufhandel im Sinne von Art. 133 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder mit Geldstrafe.

#### E. 1.3

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die versuchte Strafbegehung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB ein nach Art. 48a StGB mögliches Abweichen von der angedrohten Straftat der Freiheitsstrafe nicht rechtfertigt. Dies angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte den am Boden liegenden Geschädigten L.\_\_\_\_\_ mit nicht unbeachtlicher Wucht zweimal gegen den Kopf getreten hat. Auch die Angriffe und der mehrfache Raufhandel sind vorliegend mit einer Freiheitsstrafe und nicht mit einer Geldstrafe zu sanktionieren. Es fällt auf, dass der Beschuldigte sich auch nicht durch die ergriffenen jugendanwaltschaftlichen Massnahmen (Heimaufenthalt) davon abhalten liess, die vorliegenden, mehrfachen Gewalttaten zu begehen. Aus spezialpräventiven Gründen ist damit für alle Delikte eine Freiheitsstrafe auszufallen.

- 38 -

#### E. 1.3.1

Der Beschuldigte hat anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. September 2019 (Urk. D1/4/3) zugegeben, an diesem Kampf beteiligt gewe-

- 14 - sen zu sein. Zum Hintergrund des Kampfes erklärte er, sie hätten auf Facebook Videos von Russen gesehen, wie sie kämpften. Sie hätten das spannend gefunden und dann mit diesen Kollegen abgemacht. Die drei Gegner seien aus N.\_\_\_\_\_ gewesen, sie hätten diese einmal in Zürich kennengelernt. Sie hätten gemeinsam beschlossen, dass sie auch einen solchen Kampf, wie sie das in den Videos gesehen hätten, machen könnten. Dem Beschuldigten wurden die Videoaufnahmen vorgehalten. Zu den Vorbereitungen

führte der Beschuldigte aus, sie hätten alle Bandagen um die Hände gelegt und einen Zahnschutz getragen. Sie hätten diese Sachen, weil sie Kampfsport trainieren würden. Für den Kampf seien keine Regeln vereinbart worden und es habe auch keinen Schiedsrichter gegeben. Zu den verschiedenen Faustschlägen führte der Beschuldigte aus, er habe gleich aufgehört, als sich der Gegner nicht mehr gewehrt habe. Den Kick habe er mit seinem schwachen Bein ausgeführt. Er habe den Körper oder so treffen wollen, habe dann aber den Kopf getroffen. Weshalb er so auf die Gegner losgehe, könne er nicht sagen. Das komme von selber, das passiere einfach im Stress. Wenn man kämpfe, dann sei einem nicht bewusst, dass man das mache, dann passiere es einfach. Auf die Frage, wie gefährlich denn ein Kick ins Gesicht sei, antwortete der Beschuldigte, er habe keine Ahnung, es sei wie eine Faust. Er räumte ein, dass er beim Ansetzen eines Kicks nicht abschätzen könne, wo der Schlag wirklich enden werde. Es stimme schon, dass es gefährlich werden könne, wenn man eine Person direkt im Gesicht treffe. Damals habe er sich das aber nicht so überlegt (Urk. D1/4/3 F/A 20 ff.). Auf die Frage, wieso er sich nach dem ersten Schlag vom Gegner abgewendet habe und im Uhrzeigersinn auf den Geschädigten losgegangen sei, welcher mit O.\_\_\_\_\_ am Kämpfen gewesen sei, antwortete er mit: keine Ahnung, es sei einfach so passiert (Urk. D1/4/3 F/A 31). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. März 2021 (Urk. D1/4/13 S. 6 ff.) wurde dem Beschuldigten die Videoaufnahme erneut vorgehalten, weil er sich zuvor nicht mehr an diesen Kampf erinnerte. Er bestätigte wiederum, dass dieser Kampf abgemacht gewesen sei. Es sei abgemacht worden, dass sie, wenn einer auf dem Boden liege, maximal zweimal kicken würden. Sonst sei alles erlaubt gewesen, ausser Würgen. Kicks gegen den Kopf seien erlaubt gewesen, auch Ellenbogenschläge. Für sie sei es wie ein Training gewesen.

- 15 - Am Schluss habe keiner schlimme Verletzungen gehabt. Sie seien nachher zusammen trinken und essen gegangen. Er habe mit dem linken Bein getreten, nicht so heftig, einfach normal, nicht mit voller Wucht. Er habe gegen den Kopf getreten, weil es ein Training gewesen sei, der andere habe lernen müssen, sich zu schützen. Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 23. September 2021 (Urk. D1/4/25 S. 3 f.) sowie der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 29-31) machte der Beschuldigte keine Aussagen mehr. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er zu Protokoll, dass es keine Schlägerei oder ein Kampf, sondern ein Training unter Kollegen gewesen sei. L.\_\_\_\_\_ habe er nicht gegen den Kopf, sondern gegen die Schulter getreten. Dieser selbst habe das so ausgesagt. Er habe nicht in Kauf genommen, dass L.\_\_\_\_\_ schwere, möglicherweise lebensgefährliche Kopfverletzungen erleide (Prot. II S. 15 f.).

### **E. 1.3.2**

Die weiteren Beteiligten, M.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_, bestätigten – soweit sie nicht die Aussagen verweigerten – die Aussagen des Beschuldigten, wonach es sich beim Kampf um einen abgemachten Kampf gehandelt habe, welcher durch Videos von Russen inspiriert gewesen sei. Als Regeln sei eigentlich nichts abgemacht gewesen bzw. es sei abgemacht worden, dass, wenn jemand "stopp" sage, dann genug sei, oder dass, wenn jemand auf dem Boden liege und sich nicht mehr wehren könne bzw. nicht mehr möge, man dann auch aufhöre bzw. höchstens ein- oder zweimal weiterschlage. Auch unfaire Schläge zwischen die Beine seien nicht erlaubt gewesen. Schläge gegen den Kopf oder Nacken aber schon (vgl. Urk. D2/4 F/A 22 ff., Urk. D2/5 F/A 10 ff., Urk. D2/6/1 F/A 10 ff., Urk. D2/6/3 F/A 10, Urk. D2/6/5 F/A 16 ff., Urk. D2/6/6, Urk. D2/6/7). Der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ sagte aus, es sei für ihn eine Motivation gewesen, für diesen Kampf zu trainieren und

abzunehmen, und er habe bis zum Kampf ca. 6 Kilo abgenommen (Urk. D2/4 F/A 14).  
P.\_\_\_\_\_ gab an, auch Fusstritte seien

- 16 - erlaubt gewesen, ebenso Fusstritte gegen den Kopf und Schläge mit dem Ellbogen, diese auch gegen den Kopf (Urk. D2/6/6 F/A 16 ff.).

#### **E. 1.4**

Für die Bildung einer Gesamtstrafe stellt die (versuchte) schwere Körperverletzung das schwerste Delikt dar. Die dafür festzusetzende Freiheitsstrafe ist mit denjenigen für die Angriffe und die Raufhändel auszufällenden zu asperieren.

#### **E. 1.5**

Hinsichtlich der vorliegenden Strafschärfungsgründe der Deliktsmehrheit und der mehrfachen Tatbegehung liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, die eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden (vgl. Art. 49 Abs. 1 StGB). Auch ist der Versuch als verschuldensunabhängige Tatkomponente im ordentlichen Strafrahmen strafmindernd zu berücksichtigen. 2. Konkrete Strafzumessung

#### **E. 1.6**

Zur Würdigung der deponierten Aussagen kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 64 S. 67 ff.). Rekapitulierend und teilweise ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

##### **E. 1.6.1**

Als erstellt erachtet kann werden, dass im Vorfeld des Ereignisses W.\_\_\_\_\_ seinen Kollegen erzählte, jemand habe seine Mutter beleidigt. Daraufhin ist der Beschuldigte (bzw. mehrere der Gruppe) zweimal auf die Gruppe der Privatkläger zugegangen und wollte wissen, ob jemand die Mutter seines Kollegen beleidigt

- 34 - habe, was verneint wurde. Beim zweiten Mal fragte C.\_\_\_\_\_ noch, was das Problem sei, worauf er eine erste Faust ins Gesicht erhielt. Hinsichtlich der Aussagen der Privatkläger ist zu wiederholen, dass diese die Geschehnisse aus ihren verschiedenen Blickwinkeln schildern und dabei authentisch und glaubhaft wirken. Es ist nicht ersichtlich, dass die Privatkläger den Beschuldigten und die anderen Beteiligten der angreifenden Gruppe zu Unrecht belasten wollten, sondern sie schilderten die Geschehnisse, wie sie sie in Erinnerung hatten, und gaben auch kund, wenn sie etwas nicht selber gesehen, sondern erst im Nachhinein gehört hatten.

##### **E. 1.6.2**

Die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich des Ereignisses sind hingegen nicht plausibel und ergeben auch nicht ein sinnvolles Ganzes, wenn er behauptet, es sei auf einmal der Dunkelhäutige auf ihn zu gerannt, er sei dann nach hinten ausgewichen. Auf einmal habe er einen Schlag ins Gesicht bekommen. Er sei noch über jemanden gestolpert, er wisse nicht, wer das gewesen sei. Wenn er nicht gestolpert wäre, hätte ihn der andere nicht erwischt, sondern er hätte ausweichen können. Er habe einen Schlag bekommen, so dass ihm schwarz geworden sei. Er sei dann irgendwie "runtergefallen oder so". Auch dass er sich nach eigenen Aussagen eingemischt haben soll – indem er zur Gruppe gegangen sei und gefragt habe, ob jemand die Mutter seines Kollegen beleidigt habe –, weil er gewollt habe, dass W.\_\_\_\_\_ ruhig bleibe und er dann – nachdem er gefragt hatte – V.\_\_\_\_\_ mit W.\_\_\_\_\_ hilft, leuchtet nicht ein. Wie es denn W.\_\_\_\_\_ hätte beruigen sollen, wenn der

Beschuldigte – zum zweiten Mal – auf die Privatkläger zu- geht, nachdem diese eine Beleidigung von sich gewiesen hatten, erschliesst sich nicht. Auch die Aussage des Beschuldigten, wonach es ihm nach dem Vorfall schlecht gegangen sei, weil er Angst gehabt habe, in ein geschlossenes Heim zu kommen, macht vor dem Hintergrund seiner Aussagen, wonach er keine Schläge ausgeteilt haben soll, keinen Sinn.

### **E. 1.6.3**

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass es bei den Tatbeständen des Rauf- handels oder des Angriffs auch nicht nötig ist, einzelne Handlungen den einzelnen Beteiligten zuzuordnen. Erforderlich ist aber eine Beteiligung am Vorfall, was hin- sichtlich des Beschuldigten nicht in Frage steht.

- 35 -

### **E. 1.6.4**

Zur Frage, inwiefern und in welcher Intensität sich die Privatkläger zur Wehr setzten, ist der Vorinstanz beizupflichten, dass aufgrund der Aussagen der Privat- kläger und von C. \_\_\_\_\_ selber erstellt ist, dass dieser, nachdem er den ersten Faustschlag erlitt, ein- bis zweimal – dies aus Verteidigung – zurückgeschlagen hat. F. \_\_\_\_\_ gab klar an, selber nicht zurück geschlagen zu haben. Er habe aus Reflex zurückschlagen wollen, habe aber gesehen, dass die anderen in Über- macht auf ihn zugekommen seien. Er habe aber C. \_\_\_\_\_ helfen wollen und ver- sucht, die Angreifer von diesem wegzuziehen. Er selber habe sich in der Folge durch wachsames Umherrennen von den verschiedenen Kämpfen fernhalten kön- nen und D. \_\_\_\_\_ beim Aufstehen geholfen, als dessen Angreifer von ihm abge- lassen hätten. D. \_\_\_\_\_ führte aus, er sei mit ausgestreckten Armen auf die An- greifenden zugegangen und habe versucht, diese von dem Angriff auf C. \_\_\_\_\_ abzuhalten, er selber habe nichts gemacht, er habe nicht geschlagen, er wäre dazu gar nicht gekommen, da plötzlich alle auf ihn selber losgegangen seien. AD. \_\_\_\_\_ hat gemäss eigenen Angaben versucht, die Angreifer von D. \_\_\_\_\_ wegzureissen, als dieser am Boden lag. Er führte auch aus, sie seien ja zu viert gewesen und seien auch "dreingegangen". Angesichts der oben wiedergegebe- nen klaren Aussagen von F. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ ist die Aussage von AD. \_\_\_\_\_, sie seien auch "dreingegangen", – entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 49 Rz. 40) – nicht so zu verstehen ist, dass sie auch Schläge ausgeteilt hätten, sondern dass sie alle drei versucht haben, die Angreifenden von C. \_\_\_\_\_ wegzuziehen. Dass sie selbst keine Schläge ausgeteilt haben, erscheint lebensnah und nach- vollziehbar, so wie auch F. \_\_\_\_\_ erklärte, dass er aus Reflex habe zurückschla- gen wollen, dies aber unterlassen habe, als er gesehen habe, dass die anderen in Übermacht auf ihn zugekommen seien, und D. \_\_\_\_\_ auch angab, er wäre zum Schlagen gar nicht gekommen, da plötzlich alle auf ihn losgegangen seien. Der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt ist mit der Vorinstanz damit dahin- gehend zu ergänzen, dass C. \_\_\_\_\_ nach dem ersten Faustschlag ein- oder zwei- mal zurückgeschlagen hat und F. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_ und AD. \_\_\_\_\_ in der Folge ver- sucht haben, die Angreifenden wegzuziehen.

### **E. 1.6.5**

Mit der Vorinstanz ist einherzugehen, dass das in der Anklageschrift ge- schilderte Sachverhaltsdetail, dass die beiden Geschädigten von den Angreifern "zu Boden" geworfen worden seien, aufgrund der Aussagen der Geschädigten nicht erstellt erscheint. So führte U. \_\_\_\_\_ aus, er habe auf dem Bänkli gelegen, als die Schläge auf ihn eingepresselt seien. G. \_\_\_\_\_ führte gar aus, er sei geses- sen, er habe sich erst ganz am Schluss auf den Boden

gelegt. Dieses Detail vermag allerdings an der Beurteilung des Sachverhalts nichts zu ändern (vgl. Urk. 64 S. 40).

#### **E. 1.6.6**

Erstellt ist damit, dass sich der Beschuldigte am Angriff auf U.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ beteiligt hat.

#### **E. 1.6.7**

Die Verletzungen von U.\_\_\_\_\_ (Rissquetschwunde oberhalb des rechten Auges, Hämatom unter dem Auge und eine Schürfwunde am linken Knie) sind durch eine Fotografie (Urk. D3/3 S. 2) sowie den Notfallbericht des Spitals Uster (Urk. D3/9/4) dokumentiert. Betreffend die Verletzungen von G.\_\_\_\_\_ (Rissquetschwunde an der Unterlippe und Prellungen am Hinterkopf) liegt eine Fotografie bei den Akten (Urk. D3/3 S. 2). Insbesondere geht aus dem Notfallbericht des Spitals Uster hervor, dass die Rissquetschwunde oberhalb des Auges von U.\_\_\_\_\_ genäht werden musste. Damit ist mit Bezug auf die Verletzung von einer Schwere im Sinne einer einfachen Körperverletzung auszugehen, weshalb der Sachverhalt auch mit Bezug auf die objektive Strafbarkeitsbedingung erfüllt ist.

- 27 -

#### **E. 1.7**

In subjektiver Hinsicht ist der Sachverhalt erstellt, indem der Beschuldigte sich mit direktem Vorsatz an der Auseinandersetzung beteiligt hat.

- 36 -

#### **E. 1.8**

Die Verletzungen von C.\_\_\_\_\_ sind durch den ärztlichen Befund des Stadtspitals Triemli vom 1. Oktober 2021 dokumentiert (Urk. D5/18/3), die Verletzungen von D.\_\_\_\_\_ durch den ärztlichen Befund des Stadtspitals Triemli vom 4. Mai 2021 (Urk. D5/19/3). Dabei handelt es sich mindestens bei den durch C.\_\_\_\_\_ erlittenen Verletzungen – dessen Stichverletzung musste chirurgisch versorgt werden – um eine einfache Körperverletzung. Der Sachverhalt ist somit auch mit Bezug auf die objektive Strafbarkeitsbedingung erstellt.

#### 2. Rechtliche Würdigung

### **E. 2**

Rechtliche Würdigung

#### **E. 2.1**

Versuchte schwere Körperverletzung (Dossier 2)

##### **E. 2.1.1**

Bei der objektiven Tatschwere des vollendeten Delikts ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit seinem schwachen Bein bzw. Fuss trat, dennoch aber Tritte von einer nicht beachtlichen Intensität ausführte. Auch trat er beide Male auf den Geschädigten, als dieser entweder mit einem Tritt gar nicht rechnete, da der Beschuldigte von der Seite auf den Geschädigten zu gerannt kam, oder er sich nicht schützen konnte, da er bereits Schläge anderer Beteiligter abwehren musste. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Beteiligten sich die Fäuste bandagiert und einen Zahnschutz getragen sowie sich auf den Kampf vorbereitet haben. Dennoch galten für den Kampf nur rudimentäre Regeln, welche eine Gefährdung

der Beteiligten nicht ausschlossen. Da L.\_\_\_\_\_ keine schwere Verletzung im Sinne von Art. 122 StGB davon trug, blieb es bei einem Versuch einer solchen, was zu einer Minderung der Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens führt. In Anbetracht des Umstands, dass das Ausmass der Strafreduktion von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und der Schwere der tatsächlichen Folgen der Tat abhängt, ist zu festzuhalten, dass es reiner Zufall ist, dass der Geschädigte keine ernsthaften Verletzungen davon trug; die Dynamik der Kampfhandlungen war für den einzelnen Beteiligten auch schwer beeinflussbar. Allerdings muss strafmindernd berücksichtigt werden, dass der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges einer schweren Körperverletzung zu keinem Zeitpunkt

- 39 - ein Thema war. Das objektive Verschulden ist angesichts des Strafrahmens von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe als leicht zu qualifizieren.

### **E. 2.1.2**

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist vorab festzuhalten, dass der Beschuldigte mit Eventualvorsatz handelte, das Ziel der Kampfhandlungen damit nicht auf eine Verletzung der Beteiligten ausgerichtet war. Die Tat an sich bzw. die Gefährdung der Beteiligten wäre absolut vermeidbar gewesen, lag dem von den Beteiligten inszenierten Kampf kein schützenswerter Zweck zugrunde. Zu berücksichtigen sind auch die Umstände der Tat bzw. dass die Teilnehmer – zwar nicht im Sinne eines Rechtfertigungsgrundes – in gewisse Kampfhandlungen eingewilligt hatten sowie dass der Geschädigte aus diesem Grund kein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung des Beschuldigten hat. Insgesamt wiegt auch die subjektive Tatschwere leicht.

### **E. 2.1.3**

Angesichts dieser Ausführungen rechtfertigt es sich, für objektive und subjektive Tatschwere eine Einsatzstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe festzulegen.

- 40 -

## **E. 2.2**

Angriff gemäss Ziff. 4 der Anklageschrift

### **E. 2.2.1**

Zur objektiven Tatschwere des Angriffs auf U.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ beim ...-haus in S.\_\_\_\_\_ ist den vorinstanzlichen Erwägungen zu folgen, dass es sich um einen skrupellosen Angriff einer grossen Überzahl von Angreifenden handelte. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass keine gefährlichen Gegenstände als Tatwerkzeuge zum Einsatz kamen, sondern die Angreifer sich dabei ihrer Fäuste bedienten. Die beiden Geschädigten erlitten Verletzungen, welche im Spital notfallmässig behandelt werden mussten.

### **E. 2.2.2**

Zur subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Er war auf der Suche nach K.\_\_\_\_\_ und wollte sich für den davor stattgefundenen Raufhandel bzw. die Verletzung von V.\_\_\_\_\_ rächen. Die Tat wäre absolut vermeidbar gewesen.

### **E. 2.2.3**

Angesichts des Strafrahmens von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe ist das Verschulden als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Es erscheint eine Strafe von

### **E. 2.3**

Angriff gemäss Ziff. 6 der Anklageschrift

#### **E. 2.3.1**

Mit Bezug auf die objektive Tatschwere ist auch bei diesem Angriff die beachtliche Überzahl der Angreifenden zu beachten. Sie griffen den Privatkläger 5 an, als dieser damit gar nicht rechnete, da er und E.\_\_\_\_\_ zu erkennen gaben, nicht auf einen Streit aus zu sein. Der Privatkläger 5 erlitt beim Angriff eine Nasenbeinfraktur und Rissquetschwunden und wurde für eine Woche hospitalisiert. Es handelt sich dabei um erhebliche Verletzungen, welche ihm durch die Angreifenden zugefügt wurden. Zudem leidet er bis heute an Schwindel, welcher aber in einer abgeschwächten Form schon vor dem Vorfall bestand und ärztlicher Behandlung bedurfte. Auch bei diesem Vorfall schlugen und traten die Angreifenden den Privatkläger 5 überwiegend gegen den Kopf.

- 41 -

#### **E. 2.3.2**

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere liegt direkter Vorsatz vor. Zwar mag sich der Beschuldigte dadurch, dass der Privatkläger 5 und E.\_\_\_\_\_ ihnen folgten, provoziert gefühlt haben. Zu seinen Gunsten kann er daraus jedoch nichts ableiten, da die beiden Privatkläger zu wissen gaben, nicht streiten zu wollen, und diese auch gegen die Gruppe ohnehin keine Chance gehabt hätten. Zudem wäre die Tat völlig vermeidbar gewesen.

#### **E. 2.3.3**

Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten als keinesfalls leicht zu qualifizieren. Es erscheint angemessen, die Strafe auf 15 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. In Asperation rechtfertigt sich eine Erhöhung um 10 Monate Freiheitsstrafe auf 28 Monate Freiheitsstrafe.

### **E. 2.4**

Angriff gemäss Ziff. 7 der Anklageschrift

#### **E. 2.4.1**

Mit Bezug auf den Vorfall auf dem ...-hof in Zürich ist betreffend die objektive Tatschwere festzuhalten, dass die Gruppe des Beschuldigten die Gruppe der Geschädigten ohne Grund angriff bzw. dadurch, dass sie zweimal auf diese zgingen mit der Frage, ob diese die Mutter eines Kollegen beleidigt hätten, offenbar die Absicht hatte, einen Streit anzufangen. Auch bei diesem Angriff war die Gruppe des Beschuldigten in krasser Überzahl. Deutlich erschwerend kommt hier auch hinzu, dass seitens der angreifenden Gruppe offenbar mehrere Messer mitgeführt wurden, welche auch zum Einsatz kamen. C.\_\_\_\_\_ erlitt durch ein Messer verursachte Schnittverletzungen im Oberschenkel. Der Beschuldigte und die weiteren Beteiligten schlugen mit den Fäusten zu und kickten mit den Füßen schliesslich auch dann, als die Geschädigten bereits auf dem Boden lagen.

#### **E. 2.4.2**

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere liegt direkter Vorsatz vor. Zwar liegt dem Vorfall keine langfristige Planung zugrunde, jedoch erfolgte er auch nicht spontan, da die Gruppe des Beschuldigten ein zweites Mal auf die Gruppe der Geschädigten zging und der Angriff erst beim zweiten Mal stattfand, also eine gewisse Absicht anzugreifen schon davor gehegt wurde. Es kann mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden, dass der Tat vermutlich

Langeweile in Verbindung mit Alkoholkonsum zugrunde liegt. Sie war jedenfalls absolut vermeidbar.

- 42 -

### **E. 2.4.3**

Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten als keinesfalls leicht zu qualifizieren. Es erscheint angemessen, die Strafe auf 18 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. In Asperation rechtfertigt sich eine Erhöhung um 12 Monate auf 40 Monate.

### **E. 2.5**

Raufhandel gemäss Ziff. 3 der Anklageschrift

#### **E. 2.5.1**

Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass dieser Tat eine Schlägerei zwischen V.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ vorausging. Der Beschuldigte mischte sich erst ein, nachdem V.\_\_\_\_\_ von U.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_ und AG.\_\_\_\_\_ zu Boden gebracht worden war.

#### **E. 2.5.2**

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere verhält es sich so, dass der Beschuldigte sich spontan einmischte, um seinem Kollegen V.\_\_\_\_\_ zu helfen. Zwar hat er zunächst (erfolglos) versucht, V.\_\_\_\_\_ zurückzuhalten, griff aber danach in die Schlägerei dadurch ein, dass er selber kickte und schlug, was in dieser Situation vermeidbar gewesen wäre.

#### **E. 2.5.3**

Angesichts des Strafrahmens von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe ist das Verschulden des Beschuldigten als leicht zu qualifizieren. Die Strafe ist wegen dieses Vorfalls um 2 Monate Freiheitsstrafe zu asperieren.

### **E. 2.6**

Raufhandel gemäss Ziff. 5 der Anklageschrift

#### **E. 2.6.1**

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere der Tat vor dem AH.\_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass es zwischen den beiden Gruppen zu erheblichen Faustschlägen und Fusstritten kam und verschiedene Beteiligte Verletzungen erlitten, davon O.\_\_\_\_\_ mit einem Bruch des Schienbeins die schwerste. Bei der Auseinandersetzung waren keine Waffen im Spiel, jedoch wurde ein rücksichtsloses Vorgehen an den Tag gelegt, indem z.B. der Beschuldigte auf K.\_\_\_\_\_ auch mit den Füßen trat, als dieser auf dem Boden lag.

#### **E. 2.6.2**

In subjektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass direkter Vorsatz vorliegt, jedoch weder von einer langfristigen Planung der Tat noch von deren Spontaneität gesprochen werden kann, da der Beschuldigte immerhin auf der Suche nach der

- 43 - anderen Gruppe in der Absicht war, die gebrochene Nase von V.\_\_\_\_\_ zu vergelten. Die Tat wäre absolut vermeidbar gewesen.

#### **E. 2.6.3**

Insgesamt erweist sich das Tatverschulden des Beschuldigten als nicht mehr leicht. Die Strafe ist um 4 Monate Freiheitsstrafe zu asperieren.

## **E. 2.7**

Gesamtstrafe Tatkomponente Festzuhalten ist, dass sich aufgrund der Tatkomponente für alle sechs Vorfälle eine Gesamtstrafe von 46 Monaten Freiheitsstrafe ergibt.

## **E. 2.8**

Täterkomponente

### **E. 2.8.1**

Zum Vorleben des Beschuldigten ist, um Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 64 S. 80 f.) und mit dieser zu schliessen, dass sich das Vorleben als strafzumessungsneutral erweist.

### **E. 2.8.2**

Der Beschuldigte weist keine Strafregistereinträge auf (vgl. Urk. D1/12/2, Urk. 84) – zwei bei den Akten liegenden Strafbefehle der Jugendanwaltschaft (vgl. Urk. D1/12/16, Urk. D1/12/17) finden keine Berücksichtigung –, was ebenfalls als strafzumessungsneutral zu gewichten ist.

### **E. 2.8.3**

Mit der Vorinstanz ist aber die Delinquenz während des laufenden Strafverfahrens strafehöhend zu gewichten sowie auch der Umstand, dass der Beschuldigte auch trotz Unterbringung im AI. \_\_\_\_\_ straffällig wurde.

### **E. 2.8.4**

Strafmindernd ist das teilweise Geständnis zu berücksichtigen. Auch ist das noch jugendliche Alter des Beschuldigten nicht ausser Acht zu lassen und mit der Vorinstanz als leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

### **E. 2.8.5**

In Abwägung der strafmindernden und strafehöhenden Faktoren ist die Strafe von 46 Monaten Freiheitsstrafe um 6 Monate auf 40 Monate zu reduzieren.

## **E. 2.9**

Die übermässig lange Verfahrensdauer vor Berufungsinstanz ist mit einer Reduktion um 2 Monate auf 38 Monate zu berücksichtigen.

- 44 - 2.10. Ergebnis der Strafzumessung Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte für die ihm vorgeworfenen Straftaten mit einer Gesamtstrafe von 38 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen ist. V. Vollzug der Strafe Aufgrund der Höhe der Freiheitsstrafe kommt weder ein bedingter noch ein teilbedingter Vollzug in Betracht (vgl. Art. 42 und Art. 43 StGB). Die Freiheitsstrafe ist damit zu vollziehen. VI. Landesverweisung 1. Die rechtlichen Voraussetzungen der Anordnung und Dauer der Landesverweisung bzw. des Absehens davon hat die Vorinstanz zutreffend und ausführlich dargestellt und es ist darauf zu verweisen (vgl. Urk. 64 S. 82 ff.). 2. Schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB und Angriff im Sinne von Art. 134 StGB sind Katalogtaten nach Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB, wobei auch der blosse Versuch einer Katalogtat von Art. 66a Abs. 1 StGB erfasst wird (vgl. BGE 144 IV 168 E. 1.4.1, Urteile des Bundesgerichts 6B\_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.2.1. und 6B\_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 1.1). Aufgrund der Verübung dieser Katalogtaten ist grundsätzlich eine Landesverweisung anzuordnen. 3. Im Zusammenhang mit der Prüfung des schweren

persönlichen Härtefalls, weshalb ausnahmsweise von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen wäre (Art. 66a Abs. 2 StGB), ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht in der Schweiz geboren wurde, sondern im Jahre 2015 mit seiner Mutter, seinem Stiefvater, zwei Halbgeschwistern und einem Onkel mütterlicherseits in die Schweiz einreiste und hier ein Asylgesuch stellte. Aufgrund der Altersangabe wurde er in die 5. Klasse eingeschult. Die Mutter und der Stiefvater des Beschuldigten, für welchen der Beschuldigte wie sein eigener Sohn sei, sowie die unterdessen fünf jüngeren Geschwister wohnen alle in der Schweiz. Es ist auch davon

- 45 - auszugehen, dass der Beschuldigte mit seinen Eltern und später mit seiner Mutter bzw. dieser und dem Stiefvater gelebt hat, er damit in dieser Familie aufgewachsen und mit ihr verbunden ist und nie bei allfälligen Verwandten gelebt hat. Beim Beschuldigten handelt es sich nun aber um einen jungen Erwachsenen, welcher nicht mehr auf die tägliche Pflege und Erziehung der Eltern angewiesen ist. Eine Kernfamilie im Sinne von eigenen Kindern und einer Partnerin hat der Beschuldigte nicht in der Schweiz. Mit Bezug auf die in Afghanistan lebende Verwandtschaft finden sich in den Akten keine näheren Angaben. Die amtliche Verteidigung bringt vor, der Beschuldigte habe in Afghanistan keine nahen Verwandten mehr (Urk. 49 Rz. 54). Der Beschuldigte gab anlässlich der vorinstanzlichen Befragung an, er glaube, keine Verwandten in Afghanistan zu haben, er kenne diese gar nicht. Er wisse auch nicht, ob seine Grosseltern noch lebten, er habe nur Kontakt zu seiner in der Schweiz lebenden Familie (Prot. I S. 24). Hinsichtlich der Verwandtschaft (in Afghanistan) lässt sich den Akten lediglich entnehmen, dass der Stiefvater anlässlich seiner Zeugeneinvernahme zum genauen Alter des Beschuldigten ausgeführt hat, er habe sich betreffend das Geburtsjahr des Beschuldigten "bei allen Familienangehörigen, beim Grossvater, den Tanten, Onkeln" erkundigt (Urk. D1/12/8 F/A 42). Verwandte scheinen vorhanden zu sein, jedoch ist nicht aktenkundig, wo diese leben (eine Tante soll in die Türkei gegangen sein; vgl. Prot. I S. 23) und wie das gegenseitige Verhältnis ist (der Beschuldigte gab an, sie hätten Afghanistan wegen des Krieges und verschiedener familiärer Probleme verlassen, vgl. Prot. I S. 23), um beurteilen zu können, ob der Beschuldigte Verwandte in Afghanistan hat und er auf ihre Unterstützung zählen könnte. Hinsichtlich der Sprache ist mit der amtlichen Verteidigung festzuhalten, dass der Beschuldigte sehr gut Schweizerdeutsch spricht. Es ist aber hinsichtlich der Muttersprache (Usbekisch) davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich mit seiner in die Schweiz eingereisten Familie weiterhin in dieser Sprache unterhält und diese gepflegt hat, zumal sowohl seine Mutter als auch der Stiefvater für ihre Einvernahmen Dolmetscher brauchten (vgl. Urk. D1/12/8, Urk. D1/12/10). Mit Bezug auf die Sprache werden dem Beschuldigten in seinem Heimatland keine Schwierigkeiten entstehen. Mit Bezug auf die Schweiz kann beim Beschuldigten mit der Vorinstanz nicht von einer erfolgreichen Integration gesprochen werden. Er hat

- 46 - zwar während einiger Jahre hier die Schule besucht, hat es aber nicht geschafft, sich während der Berufswahl in der Sekundarschule für das Finden einer Lehrstelle zu engagieren und wirtschaftliche Selbständigkeit anzustreben. Erst im Rahmen des Aufenthaltes im AI. \_\_\_\_\_ machte er Schnupperlehren. Auch die ihm neuerdings angebotene Lehrstelle als Coiffeur (vgl. auch Urk. 49 Rz. 54) kann derzeit noch nicht als erfolgreiche Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt gewertet werden, wäre dies doch erst einmal ein Anfang und der Abschluss der Lehre noch äusserst ungewiss. Beim Beschuldigten kann in Anbetracht des Erwogenen weder von einer Integration in der

Schweiz noch in Afghanistan gesprochen werden. Insgesamt bedeutet es für den Beschuldigten ohne Zweifel eine beträchtliche Härte, seine Familie hier zu lassen und alleine in sein Heimatland zurückkehren zu müssen. Ein schwerer Härtefall, wie der Gesetzgeber ihn verlangt, liegt aber nach den etablierten Kriterien nicht vor. Ein schwerer persönlicher Härtefall liegt nicht vor, womit auf eine Abwägung der öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung und den privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz verzichtet werden kann. Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung angesichts der über Jahre andauernden Delinquenz des Beschuldigten gegenüber dem privaten Interesse am Verbleib in der Schweiz überwiegt. 4. Im Zusammenhang mit Art. 66d Abs. 1 StGB, wonach die zuständige kantonale Behörde den Vollzug der obligatorischen Landesverweisung nur aufschieben kann, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre oder wenn andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts dem Vollzug der Landesverweisung entgegenstehen, ist mit der Vorinstanz zu betonen (vgl. auch Urk. 64 S. 85), dass es am Beschuldigten gelegen wäre, Umstände zu behaupten, welche in diesem Sinne einer Rückführung nach Afghanistan entgegenstehen. Dies ist nicht erfolgt und es bestehen diesbezüglich auch keine konkreten Zweifel. Zu betonen ist, dass der

- 47 - Beschuldigte in der Schweiz keinen Flüchtlingsstatus erhalten hat, sondern mittlerweile vorläufig aufgenommen wurde, weil – wie die amtliche Verteidigung ausführt (Urk. 89 Rz. 25) – das SEM den Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan oder in ein Drittland in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage zum damaligen Zeitpunkt als nicht zumutbar erachtete. Die amtliche Verteidigung weist in diesem Zusammenhang auf den Umstand hin, dass das SEM den Wegweisungsvollzug für afghanische Staatsangehörige am

### **E. 3**

Rechtfertigungsgrund Einwilligung des Geschädigten

#### **E. 3.1**

Die Verteidigung führte vor Vorinstanz aus, das Bundesgericht habe im Zusammenhang mit Körperverletzungen beim Eishockeyspiel entschieden, dass deren strafrechtliche Ahndung nur dann als angezeigt erscheine, wenn sie in einigemmassen krasser Missachtung der geltenden Spielregeln verursacht würden. In die Verwirklichung des für den betreffenden Sport typischen Risikos werde demgegenüber von den Beteiligten eingewilligt. Auch die Lehre sei der Auffassung, wer sich in Bereichen betätige, in denen die Beeinträchtigung eigener Rechtsgüter von vornherein zu erwarten sei, beispielsweise im Kampfsport, willige mit der Teilnahme gleichsam konkludent in allfällige Verletzungen ein. Soweit teilweise einer Einwilligung in die schwere Körperverletzung die Wirksamkeit abgesprochen werde, bestehe dafür im schweizerischen Strafrecht keine Grundlage. Man könne gemäss Art. 114 StGB nicht rechtsgültig in seine eigene Tötung einwilligen, in den Versuch einer schweren Körperverletzung jedoch schon. Ansonsten wären (Kick-) Boxkämpfe überhaupt nicht mehr möglich, ja müssten in jedem Fall ein Strafverfahren gegen alle Beteiligten nach sich ziehen. Das könne nicht sein (vgl. Urk. 49

- 21 - Rz. 17). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte sie sodann sinngemäss ins Feld, die Anklage selbst umschreibe, die Verletzungen von L.\_\_\_\_\_ seien "im Rahmen des Vereinbarten" und damit mit Einwilligung desselben erfolgt (Urk. 89 S. 4).

### **E. 3.2**

Der vorinstanzlichen Würdigung ist in dieser Hinsicht vollumfänglich bei- zupflichten und darauf zu verweisen (vgl. Urk. 64 S. 28 ff.). Hervorzuheben ist, dass es sich hinsichtlich der für die Einwilligung in eine schwere Körperverletzung geforderten vernünftigen oder mindestens vertretbaren Gründe oder der Abwägung der Grösse des Risikos und des verfolgten Zwecks vorliegend so verhält, dass der abgemachte Kampf an sich einen vernünftigen oder vertretbaren Grund vermissen liess, wodurch auch eine Abwägung mit der Grösse des Risikos (wel- ches hier beachtlich war) gegen eine Einwilligung sprechen würde. Auch der Ver- gleich mit Einwilligungen in Verletzungen bei Kampfsportarten ist hier nicht ange- bracht. Dort bestehen klare Regeln bezüglich der Frage, was erlaubt ist und was nicht, welche jedenfalls ein sinnloses Draufschlagen ausschliessen. Vorliegend war das mitnichten der Fall, entsprechend auch nicht von "Sport" die Rede sein kann, zumal die rudimentär (wenn überhaupt) abgemachten Regeln für den vorlie- genden Kampf nicht einmal ausschlossen, dass mehrere Personen gleichzeitig auf eine auf dem Boden wehrlos liegende Personen von allen Seiten losgehen durften. Ein Fusstritt auf den Kopf einer mit dem Schlag nicht rechnenden bzw. auf dem Boden wehrlos liegenden Person hat denn auch nichts mit dem angege- benen Ziel des Kampfes, die eigene "Kampfkunst" zu messen, zu tun. Vor diesem Hintergrund kann mit der Vorinstanz nicht von einer gültigen Einwilligung in eine potentielle schwere Körperverletzung – wie dies in gewissen Sportarten möglich ist – ausgegangen werden. Es liegt entsprechend kein Rechtfertigungsgrund der Einwilligung vor, womit auch die von der amtlichen Verteidigung ins Feld geführte

- 22 - Verletzung des Anklageprinzips ihre Grundlage verliert (Urk. 89 Rz. 5 f.). Die Um- stände des Kampfes sind jedoch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

### **E. 4**

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit Bezug auf Dos- sier 2 durch sein Verhalten den Tatbestand der versuchten eventualvorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt hat. Es liegen keine Rechtfertigungs- und Schuldausschluss- gründe vor. Der Beschuldigte ist entsprechend schuldig zu sprechen. C. Dossier 3 (Ziffer 4 der Anklageschrift) 1. Sachverhalt

#### **E. 4.1**

Die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers 5 begründete die Genugtu- ungsforderung vor Vorinstanz damit, dass der Privatkläger 5 voraussichtlich le- benslang mit seinen Beeinträchtigungen leben müsse. Er sei dabei in diversen Verrichtungen des täglichen Leben mit dem ständigen Schwindel eingeschränkt. Aufgrund der psychischen Belastung gehe er sodann nicht mehr unter grössere Menschenansammlungen. Hinzu habe er mit Angstzuständen zu kämpfen. Be- reits in der Einvernahme vom 20. November 2020 habe er geäussert, dass er nun öfters zu Hause bleibe. Er habe Angst, auf die Schlägertruppe zu treffen. Er fürchte sich davor, dass die Schlägertruppe ihn möglicherweise mit einem Messer attackieren würde. Diese innere Angst bringe er nicht mehr weg. Fast über ein Jahr nach dem Vorfall vom 6. Juni 2020 habe der Privatkläger mit der Angst zu kämpfen. Er habe Angst und Herzrasen, wenn er eine Gruppe von Personen auf der Strasse sehe. Auch in

der Schule wirke sich der Vorfall aus: Seit dem Vorfall habe er Konzentrationsschwierigkeiten und Mühe, zu lernen. Nach dem Vorfall

- 51 - habe sich der Privatkläger zeitnah in psychiatrische Behandlung bei Dr. med. AJ. \_\_\_\_\_ begeben, um die psychischen Folgen des Vorfalls zu verarbeiten. Der Privatkläger werde voraussichtlich sein ganzes Leben mit den Folgen des Vorfalls konfrontiert sein. Auch wenn angenommen würde, im jetzigen Zeitpunkt seien die lebenslangen Folgen noch nicht genügend substantiiert, sei aufgrund der Unterlagen schon heute erwiesen, dass der Privatkläger 5 über mehrere Jahre mit einem ständigen Schwindel zu kämpfen gehabt habe, den er vorher so nicht gehabt habe. Zudem hätten verschiedene Ärzte bestätigt, dass sich die Kopfschmerzen verschlimmert hätten. Schon heute erscheine eine Genugtuung in Höhe von Fr. 13'000.– angemessen (vgl. Urk. 47 Rz. 6).

#### **E. 4.2**

Der Privatkläger war gemäss Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich vom 13. Juni 2020 (Urk. D4/9/6) nach dem Vorfall vom 6. Juni 2020 für eine Woche (bis am 13. Juni 2020) hospitalisiert. Am 10. Juni 2020 musste sich der Privatkläger 5 im Universitätsspital Zürich wegen der beim streitgegenständlichen Vorfall erlittenen Nasenbeinfraktur einer Operation unterziehen (Urk. D4/9/11). Auch liegen Fotos der Verletzungen vor (Urk. D4/9/14). Der Bericht des Universitätsspitals, Interdisziplinäres Zentrum für Schwindel und neurologische Störungen, vom 10. März 2021, gemäss welchem sich der Privatkläger 5 seit 2018 bei ihnen in Behandlung befindet und weiterhin in Behandlung sei, geht als Folge des Vorfalls vom 6. Juni 2020 von einer Verletzung des Gleichgewichtsorgans aus. Aus neurologischer Sicht hätten keine vorbestehenden Veränderungen die Folgen der Verletzungen beeinflusst. Eine langfristige Einschätzung der Prognose und Arbeitsfähigkeit könne aus neurologischer Sicht nicht getroffen werden (Urk. 45).

#### **E. 4.3**

Der Privatkläger 5 musste, wie die Vorinstanz richtig erwog, aufgrund des Vorfalls erhebliche Einschränkungen erdulden. Zur Zeit ist aber eine langfristige Prognose nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist die von der Vorinstanz für die im jetzigen Zeitpunkt belegte und durch den Vorfall verursachte Unbill des Privatklägers 5 zugesprochene Genugtuung von Fr. 3'000.– gerechtfertigt und angemessen. Da heute die längerfristigen Folgen belegtermassen offen sind, ist der

- 52 - Privatkläger 5 mit seinem Genugtuungsbegehren im Mehrbetrag auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. IX. Kostenfolgen 1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Da es auch im Berufungsverfahren bei den Schuldsprüchen bleibt, ist die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 14-16) zu bestätigen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens in Höhe von Fr. 4'000.–, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 5, zu sieben Zehnteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu drei Zehnteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers 5 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist bezüglich sieben Zehnteln der Kosten der

amtlichen Verteidigung vorzubehalten. 3. Die amtliche Verteidigung ist entsprechend der eingereichten Honorarnote für ihre Bemühungen und Auslagen im Berufungsverfahren unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Berufungsverhandlung inkl. Weg und Nachbesprechung mit insgesamt Fr. 8'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen (Urk. 85 und 90). 4. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 5 sind auf Fr. 3'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) festzulegen (Urk. 88). Es wird beschlossen:

#### **E. 6**

Mai 2021 (Urk. D5/10/14), die Aussagen von AD.\_\_\_\_\_ anlässlich der polizeilichen Befragungen vom 28. Juni 2020 (Urk. D5/11/1) und 3. Juli 2020 (Urk. D5/11/3) sowie der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6. Mai 2021 (Urk. D5/11/15), die Aussagen von F.\_\_\_\_\_ anlässlich der polizeilichen Befragungen vom 28. Juni 2020 (Urk. D5/12/1) und 3. Juli 2020 (Urk. D5/12/2) sowie der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6. Mai 2021 (Urk. D5/12/14) und die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ anlässlich der polizeilichen Befragungen vom 28. Juni 2020 (Urk. D5/13/1) und 3. Juli 2020 (Urk. D5/13/2) sowie der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Juni 2021 (Urk. D5/13/14). Von den Beteiligten auf Seiten des Beschuldigten (Q.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_, AE.\_\_\_\_\_, AF.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ liegen mit Vorinstanz keine verwertbaren oder sachdienlichen Aussagen vor. Die Verletzungen von C.\_\_\_\_\_ sind durch den ärztlichen Befund des Stadtspitals Triemli vom 1. Oktober 2021 dokumentiert (Urk. D5/18/3), die Verletzungen von D.\_\_\_\_\_ durch den ärztlichen Befund des Stadtspitals Triemli vom 4. Mai 2021 (Urk. D5/19/3).

#### **E. 9**

Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. In Asperation mit der versuchten schweren Körperverletzung rechtfertigt sich eine Erhöhung um 6 Monate auf 18 Monate Freiheitsstrafe.

#### **E. 11**

August 2021 – auch für schwer straffällige Personen – offiziell bis auf weiteres ausgesetzt hat, was sich der Webseite des SEM entnehmen lässt. Dieser Umstand sei schon in den Entscheid des Sachgerichts über die Anordnung der Landesverweisung im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung einzubeziehen; wenn keine oder bloss eine höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit bestehe, die Wegweisung zu vollziehen, sei von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen. Dies sei vorliegend der Fall (Urk. 89 Rz. 26 ff.). Mit der Verteidigung ist einherzugehen, dass angesichts der Situation in Afghanistan infolge Unzumutbarkeit generell keine Wegweisungen erfolgen. Aus diesem Grund hat auch der Beschuldigte eine vorläufige Aufnahme erhalten. Diese gewährt kein gefestigtes Anwesenheitsrecht und der Beschuldigte kann ausländerrechtlich jederzeit unter der Voraussetzung der Zumutbarkeit (Art. 83 Abs. 4 AIG) ausgewiesen werden. Wie oben ausgeführt, ist Art. 66d Abs. 1 StGB nicht einschlägig, und eine Wegweisung des Beschuldigten nach Afghanistan würde erfolgen, sobald solche wieder zumutbar werden. Wann dies wieder der Fall sein wird, lässt sich für das Sachgericht zur Zeit jedoch nicht beurteilen und muss offen bleiben, womit von der Landesverweisung aus diesem Grund nicht abzusehen ist. 5. Hinsichtlich der Dauer der Landesverweisung ist die Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 38 Monaten zu berücksichtigen. Angesichts der vom Beschuldigten verübten Taten bestehen erhebliche Interessen der Öffentlichkeit, den Beschuldigten von der Schweiz fernzuhalten, zumal er auch nicht davor

zu- rückschreckte, ihm zuvor völlig unbekannte Personen anzugreifen. In Anbetracht des doch noch eher jungen Alters des Beschuldigten und seiner familiären Beziehungen zur Schweiz ist die Dauer der Landesverweisung mit der Vorinstanz auf 7 Jahre festzusetzen.

- 48 - VII. Ausschreibung im SIS 1. Wird gegen eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds- taats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation be- sitzt, ein Einreiseverbot verhängt, so wird sie nach Massgabe der Bedeutung des Falles im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausge- schrieben (vgl. Art. 21 und 24 der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 vom 20. De- zember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS-II, Abl. L 381/4 vom 28.12.2006 [SIS-II-VO], abgelöst durch Art. 21 und 24 der Verord- nung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. No- vember 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 [Verordnung (EU) 2018/1861]; in der Schweiz in Kraft getreten am 11. Mai 2021 [SR 0.362.380.085]). Die Voraussetzungen zur Ausschreibung einer gestützt auf Art. 66a und Art. 66abis StGB ausgesprochenen Landesverweisung gemäss SIS- II-Verordnung sind weitgehend identisch mit den Voraussetzungen gemäss der nunmehr anwendbaren Verordnung (EU) 2018/1861. Deshalb kann weiterhin auf die Gerichtspraxis zur SIS-II-Verordnung abgestellt werden. 2. Voraussetzung der Ausschreibung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die gestützt auf eine Entscheidung der zuständigen nationalen Instanzen ergeht (Art. 24 Ziff. 1 Verordnung (EU) 2018/1861). Die Ausschreibung erfolgt, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit besteht. Das ist insbesondere der Fall, wenn die betreffende Person in einem Mit- gliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 Bst. a Verordnung (EU) 2018/1861), oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie schwere Straf- taten begangen hat, oder wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass sie sol- che Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant (Art. 24 Ziff. 2 Bst. b Ver- ordnung (EU) 2018/1861).

- 49 - 3. Art. 24 Abs. 2 Bst. a Verordnung (EU) 2018/1861 setzt weder eine Verurtei- lung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr voraus noch verlangt die Bestimmung einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfrei- heitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Insoweit genügt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ord- nung ausgeht (Art. 21 Ziff. 2 Verordnung (EU) 2018/1861). An die Annahme einer solchen Gefahr sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffe- nen Person (BGE 147 IV 340 E. 4.8; BGer, Urteil 6B\_932/2021 vom 7. September 2022 E. 1.8.3). 4. Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von Afghanistan und damit Drittstaa- tenangehöriger. Er wurde bezüglich Straftatbeständen verurteilt, welche allesamt Freiheitsstrafen im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsehen. Angesichts der Art und Häufigkeit der verübten Straftaten geht vom Beschuldigten eine Ge- fahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus. Da damit alle Voraussetzun- gen erfüllt sind, ist die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen. VIII.

Zivilansprüche 1. Das Strafgericht entscheidet über die bei ihm geltend gemachten Zivilklagen, wenn es den Beschuldigten verurteilt oder wenn es ihn freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Indes ist die Klage unter anderem auf den Zivilweg zu verweisen, wenn sie nicht hinreichend begründet oder beziffert wurde oder der Beschuldigte freigesprochen wird, der Sachverhalt jedoch nicht spruchreif ist beziehungsweise dem Gericht aufgrund der Akten und Vorbringen der Parteien kein sofortiger Entscheid über die Zivilansprüche möglich ist (Art. 126 Abs. 2 lit. b bzw. d StPO).

- 50 - 2. Die Vorinstanz verwies die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatkläger 1, 3 und 6 sowie das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 5 auf den Weg des Zivilprozesses. Sie verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger 5 eine Genugtuung von Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. Juni 2020 zu bezahlen; im Mehrbetrag verwies sie den Privatkläger 5 auf den Weg des Zivilprozesses (Urk. 64 S. 90 ff.). 3. Der Beschuldigte beantragt eine Abweisung der Zivilforderungen. Die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatkläger 1, 3 und 6 sowie das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 5 wurden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen, da diese allesamt zu wenig oder gar nicht substantiiert waren. In einem solchen Fall kann eine Abweisung der Forderungen im Rahmen des Adhäsionsverfahrens nicht erfolgen, sondern hat – mit der Vorinstanz – gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO die Verweisung der Forderungen auf den Zivilweg zu erfolgen. 4. Der Privatkläger 5 verlangt in seiner Berufungserklärung, wie auch schon vor Vorinstanz, eine Genugtuung von CHF 13'000.– zzgl. 5% Zins ab dem 6. Juni 2020 (Urk. 70).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.